

LANDKREIS CLOPPENBURG

GEMEINDE BARSEL
STADT CLOPPENBURG
STADT FRIESOYTHE
GEMEINDE LINDERN
GEMEINDE SATERLAND

GEMEINDE BÖSEL
GEMEINDE EMSTEK
GEMEINDE GARREL
STADT LÖNINGEN

GEMEINDE CAPPELN
GEMEINDE ESSEN
GEMEINDE LASTRUP
GEMEINDE MOLBERGEN



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Dezernat 2 – Regionale Landesentwicklung
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

61 - Planungsamt

61.1 Raumordnung und Landesplanung

Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg

Besuchsadresse:

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7
49661 Cloppenburg

www.lkclp.de

Telefon: 04471 15 0

Bearbeiter/in: **Herr Thole**

Zimmer-Nr.: **R.16**

Durchwahl: **04471 15 602**

Telefax: **04471 15 661**

E-Mail: **A.Thole@lkclp.de**

Aktenzeichen:

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 12.06.2024

Gemeinsame Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Beteiligung zur Raumverträglichkeitsprüfung für vier Netzanbindungsleitungen von Hilgenriedersiel und Neuharlingersiel nach Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier (Windader West)

Allgemeine Anmerkungen zu den Unterlagen

Der Landkreis Cloppenburg unterstützt sowohl die Energiewende als auch das eingeleitete Planverfahren. Gleichwohl werden der Landkreis Cloppenburg und die benachbarten Landkreise des nordwestlichen Niedersachsens weit mehr als andere Regionen eine sehr hohe Last durch Ausbauvorhaben des Übertragungsnetzes tragen müssen, denn der geplante Übertragungsnetzausbau wird in den nächsten 15 Jahren im Nordwesten Niedersachsens extreme räumliche Veränderungen verursachen.

Es wird von allen Seiten hohe Anstrengungen erfordern, um die damit verbundenen räumlichen Disparitäten gering zu halten.

Der Landkreis Cloppenburg begrüßt die mit dem Vorhaben Windader West verbundene Absicht, 4 Einzelvorhaben auf einer Trasse zu bündeln und damit die Gesamtbelastung des Raumes gering zu halten.

Trotz eines grundsätzlichen Einverständnisses mit dem standardisierten Vorgehen stellt sich für den Landkreis Cloppenburg die Frage, ob die besondere Dimension des Bündelungsvorhabens nicht auch eine Erweiterung der Planungsgrundsätze erfordert hätte: Ein für dieses Vorhaben erforderlicher Schutzstreifen von 40 m Breite stellt für betroffene Gemeinden eben ein gänzlich anderes Hindernis in der Bauleitplanung dar, als eine gängige Schutzstreifenbreite von etwa 12 m bei einer einzelnen Anlandungstrasse (vgl. TKS NDS 120). In den verwendeten Planungsgrundsätzen wird diesem Aspekt leider nicht gesondert Rechnung gezollt.

Bankkonten
LzO Cloppenburg
VR-Bank in Süoldenburg eG

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08
IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX
SWIFT/BIC: GENODEF1CLP



Üblicherweise umfassen Verfahrensunterlagen im Übertragungsnetzausbau mehrere tausend Seiten, die aus Kapazitätsgründen vermutlich nur von sehr wenigen Beteiligten umfassend gelesen werden. Aus diesem Grund hat ein zusammenfassender Erläuterungsbericht für viele Betroffene eine wichtige Übersichtsfunktion. Zu dieser Übersicht wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Erläuterungsbericht auch die Ergebnisse des Gesamialternativenvergleichs (GAV), letztlich der Quintessenz der Unterlagen, wiedergegeben hätte.

Zur Grobprüfung der Alternativen und zum vorläufigen Vorzugskorridor

Die von Amprion durchgeführten Alternativenvergleiche sowie der dabei ermittelte Vorzugskorridor werden zu Recht als „grober Vergleich“ sowie als „vorläufiger Vorzugskorridor“ beschrieben, denn die bisher nur reduziert verwendeten Kriterien reichen allenfalls für einen groben Überblick.

In diese grobe Vorermittlung ordnet sich auch die „mögliche Trassenoption“ (mTo) ein, welche für alle Trassenkorridorsegmente (TKS) des Korridornetzes der RaumVP beschrieben wird und welche im TKS-Vergleich eine hervorgehobene Rolle einnimmt. Die mTo stellt wie beschrieben nur einen theoretisch möglichen und darf keineswegs den einzig möglichen Leitungsverlauf oder etwa eine planfeststellungsreife Trasse dar. Insofern ersetzt die mTo keinesfalls den erst in der Planfeststellung auf Basis detaillierter Ermittlungen zu bestimmenden Trassenverlauf.

Den Landkreis Cloppenburg betreffen zwei großräumige Alternativenvergleiche:

NDS_120 gegenüber NDS_115b

NDS_114 (südlicher Abschnitt) gegenüber NDS_115b (oder NDS_120) sowie NDS_115c.

Die Alternative NDS_120 in Ersatz zu NDS_115b wurde von der Gemeinde Barßel eingebracht. Die Gemeinde Barßel mit rund 14.500 Einwohnern sieht die künftige Siedlungsentwicklung, insbesondere für Wohnbau- und Gewerbeflächen, durch ein Verschwenken von Abschnitt NDS 115 in Richtung der zentralen Ortslage von Barßel massiv behindert. Die Gemeinde Barßel hat daher einen Alternativvorschlag eingebracht, welcher von Amprion leicht abgeändert als TKS NDS_120 in den Alternativenvergleich eingestellt wurde.

Im Ergebnis des angestellten Alternativenvergleichs bleibt es in den Verfahrensunterlagen von Amprion bei einer leichten Höherbewertung und damit vorläufigen Auswahl von TKS NDS_115b. Diese Bewertung ist aus Sicht des Landkreises Cloppenburg dringend zu überprüfen, denn die für NDS_120 festgestellte höhere Inanspruchnahme von RWK II und U-RWK I Flächen beruht auf einer diesbezüglich nicht optimierten mTo. NDS_120 ist zudem rund 2km kürzer und artenschutzrechtlich aufgrund ubiquitärer Arten nach Artenschutzrechtlicher Ersteinschätzung (ASE) offenbar unbedeutend. Die Verbauung von Potenzialen der Siedlungsentwicklung geht offenbar noch gar nicht in die Beurteilung ein. In dieser Beziehung ist die außergewöhnliche Breite und damit auch Sperrwirkung der Bündelungstrasse „Windader West“ hervorzuheben.

Der Alternativenvergleich des TKS NDS_114 mit NDS_111, NDS_113, NDS 115a, NDS_115b (oder NDS_120) und NDS_115c erstreckt sich über mehrere Landkreise. Im Folgenden wird maßgeblich auf die Gegebenheiten im Landkreis Cloppenburg Bezug genommen.

Im Ergebnis des angestellten Alternativenvergleichs wird NDS_114 in den Verfahrensunterlagen von Amprion als nachteilig gegenüber NDS_111, NDS_113, NDS_115a, NDS_115b (oder NDS_120) und NDS_115c dargestellt. Aus Sicht des Landkreises Cloppenburg fällt die Begründung der vorläufigen vVtk-Auswahl jedoch nur schwach aus. Immerhin weist der vVtk 24 Kreuzungen aus, wobei davon 10 in geschlossener Querung ausgeführt werden müssen. Bei NDS_114 sind es lediglich 14 Kreuzungen, von denen lediglich 4 in geschlossener Querung auszuführen sind. In den Verfahrensunterlagen geben die längeren Querungen schließlich den Ausschlag gegen NDS_114. Nähere Ausführungen zu diesen längeren Querungen finden sich jedoch nicht. Letztendlich sind aus Sicht des Landkreises Cloppenburg die Bewertungen aller Alternativenvergleiche sorgfältig in der Planfeststellung zu überprüfen, denn sie fußen durchgehend auf einer nicht optimierten mTo und sind mithilfe eines reduzierten Kriteriensatzes ermittelt, welcher allenfalls für einen groben Überblick hinreicht.

Ich weise darauf hin, dass der Landkreis Cloppenburg eine Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beabsichtigt. Darin sollen u.a. Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden. Die für die Festlegung vorgesehenen Flächen liegen insbesondere im Bereich der Alternativvariante Nds 114 in der Gemeinde Saterland.

Im Bereich des Übergangs von NDS_115c zu NDS_116 im Bereich der Querung der B72 weise ich darüber hinaus auf die derzeit als Radweg noch vorhandene und gewidmete Bahnstrecke Cloppenburg-Friesoythe-Westerstede Ocholt hin, die nördlich der B72 gelegen von Friesoythe durch den C-Port in Richtung Sedelsberg verläuft.

Diese Lücke im Eisenbahnnetz soll gem. Kapitel 4, Abschnitt 4.1.2, Ziffer 4 Satz 4 LROP 2022 geschlossen werden. Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt den Bereich im neuen RROP als Vorbehaltsgebiet Eisenbahnstrecke auszuweisen.

Bei der Planung der Erdkabeltrasse ist sicherzustellen, dass eine Eisenbahnverbindung wieder hergestellt werden kann.

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahmen der Gemeinden Barßel, Saterland und der Stadt Friesoythe zum Verfahren.

Denkmalpflege

Die Bau- und Bodendenkmäler erscheinen gründlich erfasst und dargestellt zu sein. Die gilt auch für die historischen Kulturlandschaften und –landschaftselemente.

Allerdings wurde wohl auf die Darstellung der Eschbereiche (im Themenbereich Schutzgüter Mensch, Landschaft, Kultur) verzichtet. Esche sind aus archäologischer Sicht sehr interessant, weil sich darunter oft Kulturgut erhalten hat. In den Bereichen wo die Leitungstrasse Eschbereiche durchschneidet, ist eine archäologische Begutachtung, z.B. durch Prospektion erforderlich.

Im Bereich der Gemeinde Barßel ist die Trassenführung alternativ untersucht. Aus der Sicht der Denkmalpflege wird die östliche Variante als günstiger angesehen. Bei der westlichen Variante wäre insbesondere im Bereich von Osterhausen ein zu schützendes Bodendenkmal betroffen.

Wald

Für eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf es gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG einer Genehmigung vor Umwandlung der Fläche. Wald i. S. d. § 2 Abs. 3 NWaldLG ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Zum Wald gehören die unter § 3 Abs. 4 NWaldLG genannten Nutzungen und Flächen, baumfrei zu haltende Leitungstrassen sind danach allerdings keine dem Wald zuzuordnende Fläche.

1. Hinsichtlich der Annahme zur Ausbildung eines Waldbinnenklimas kann sich nach forstwirtschaftlichen Erkenntnissen das für den Naturhaushalt erforderliche Waldbinnenklima auch bei hinreichend dicht mit Waldbäumen bestandenen quadratischen oder runden Flächen mit 30 m Breite (Baumwurfänge) im Einzelfall auch bei ca. 1.000 m² bilden. Angenommen wird die Ausbildung des Waldbinnenklimas ab einer Größe von 2.000 m². Für den gesamten Trassenverlauf ist die Inanspruchnahme von Waldflächen unter den o. g. Aspekten vorzunehmen.
2. Die dargestellten betroffenen Waldflächen sind als Kartenauszug im Maßstab 1:2.000 mit der entsprechenden Ersatzaufforstungsfläche darzustellen. Die betroffenen Waldflächen sind dabei rot zu markieren, die Ersatzaufforstungsflächen sind grün zu markieren. Die Eintragung muss maßstabsgetreu erfolgen.
3. Die Sicherung der Ersatzaufforstungsfläche von der ein Vorhabenträger kein Eigentümer ist, hat durch eine Eintragung im Grundbuch zu erfolgen und ist der Waldbehörde nachzuweisen.

Landschaftsrahmenplan

Derzeit befindet sich der Landschaftsrahmenplan in der Fortschreibung. Der Entwurf der Fortschreibung kann online eingesehen werden:

<https://kombox.kdo.de/lkclp/index.php/s/pSaZ6spG2pkcxqx>

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans dient als wesentliche Datengrundlage für naturschutzrelevante Planzeichen des regionalen Raumordnungsprogramms (in Neuaufstellung). Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans sind bei dem o.g. Planverfahren zu berücksichtigen:

- Karte 1: Arten und Biotop
- Karte 2: Landschaftsbild
- Karte 3a: Besondere Werte von Böden
- Karte 3b: Wasser und Stoffretention
- Karte 4: Klima und Luft
- Karte 5: Zielkonzept
- Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft
- Karte 7: Biotopverbund

sowie die jeweilig ausführenden Textpassagen zu den Schutzgütern. Dabei umfasst Kapitel 3 den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft, Kapitel 4 das Zielkonzept und Kapitel 5 das Handlungskonzept.

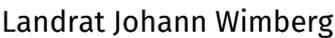
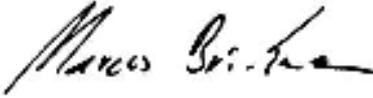
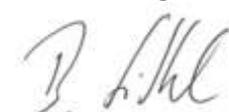
Für eine derartige Trassenplanung ist der Biotopverbund in besonderem Maß zu berücksichtigen um eine Zerschneidung von wertvollen Habitatkorridoren zu vermeiden. Neben den bereits berücksichtigten Vorranggebieten für den Biotopverbund des Landesraumordnungsprogramms, sind die ergänzenden sowie konkretisierten Darstellungen des regionalen Biotopverbundsystems im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg zu beachten (Karte 7: Biotopverbundsystem mit Kapitel 4.1.4).

Eingriffsregelung und Artenschutz

1. Grundsätzlich ist das Vermeidungsgebot gemäß §§ 13 u. 15 BNatSchG zu berücksichtigen.

2. Bei der Wahl der Leitungstrasse sollten Offenlandbereiche möglichst gemieden werden um das Landschaftsbild und den Lebensraum für Offenlandarten nicht zu beeinträchtigen.
3. Der Eingriff in geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 21 – 30 BNatSchG sind möglichst zu vermeiden.
4. Sollte dennoch eine dauerhafte Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Biotopen nach § 30 BNatSchG sowie §§ 22 u. 24 NNatSchG erfolgen, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 vorzusehen.
5. Gehölze sind mindestens 3 m tief zu unterspülen um die Wurzeln zu schützen.

Cloppenburg, den 21.06.2024

Landkreis Cloppenburg  Landrat Johann Wimberg	Gemeinde Barßel  Bürgermeister Nils Anhuth	Gemeinde Bösel  Bürgermeister Hermann Block
Gemeinde Cappeln  Bürgermeister Marcus Brinkmann	Stadt Cloppenburg  Bürgermeister Neidhard Varnhorn	Gemeinde Emstek  Bürgermeister Michael Fischer
Gemeinde Essen/Oldb.  Bürgermeister Heiner Kreßmann	Stadt Friesoythe  Bürgermeister Sven Stratmann	Gemeinde Garrel  Bürgermeister Thomas Höffmann
Gemeinde Lastrup  Bürgermeister Michael Kramer	Gemeinde Lindern  Bürgermeisterin Dr. Lydia Kocar	Stadt Lönigen  Bürgermeister Burkhard Sibbel
Gemeinde Molbergen  Bürgermeister Witali Bastian	Gemeinde Saterland  Bürgermeister Thomas Otto	